

Beschlussvorlage

Drucksache VL-6/2016

- öffentlich -

Datum: 24.02.2016

Aktenzeichen	01110801 - KIP
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter/in	Manuel Rosenke

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	10.05.2016	vorberatend
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Kultur	17.05.2016	vorberatend
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	17.05.2016	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.05.2016	vorberatend
Gemeindevertretung	31.05.2016	beschließend

Hessisches Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) hier: Landesprogramm - Kommunale Infrastruktur

Sachverhalt:

Zur Stärkung der Investitionstätigkeit gewährt das Land, Gemeinden und Landkreisen auf Antrag eine Investitionsförderung. Das Förderkontingent des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms beträgt rd. 1 Milliarde Euro. Davon entfallen 370.000.000 € auf den Programmteil Kommunale Infrastruktur.

Aus diesem Förderkontingent entfallen auf die Gemeinde Fernwald 177.925 €.

Auf Antrag wird den Kommunen ein Darlehn für Investitionen mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren zur Verfügung gestellt. Die Tilgung erfolgt zu einem fünftel durch die Kommunen. Somit wäre durch die Gemeinde Fernwald ein Darlehnsbetrag i.H.v. 35.585 € zu tilgen.

Das Land übernimmt in den ersten 10 Jahre die kompletten Zinsen zu genanntem Darlehen; im Anschluss ist auf Antrag ein Zinszuschuss für weitere 10 Jahre möglich. Dieser Antrag auf Gewährung von Zinsdiensthilfen wurde bereits bei der Einreichung des unterzeichneten Rahmendarlehnsvertrag gestellt. Der Rahmendarlehnsvertrag wurde einstimmig in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 16.12.2015 beschlossen.

Die Fördervoraussetzungen bzw. die Verwendung des Darlehns hat sich auf folgende Bereiche zu beschränken:

- a.) Investitionen in Ganztagschulen (Pakt für den Nachmittag),
- b.) sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen,

- c.) Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen und Fußgängerwegen, Neueinrichtung, Instandhaltung und Sanierung von Radwegen, Verbesserung im öffentlichen Personennahverkehr, Elektromobilität, Herstellung der Barrierefreiheit),
- d.) Breitbandausbau in der Informationstechnologie,
- e.) sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen.

Bis zu 20% des Darlehns können für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen in Anspruch genommen werden (Pauschalmittel).

Einrichtungen, die durch Gebühren oder Beiträge vollständig zu finanzieren sind (z.B. Wasser / Kanal), werden nicht gefördert.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen nach dem 30. Juni 2015 und bis zum 31. Dezember 2018 begonnen worden und bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen sein.

Anträge auf Förderung sind durch die Kommunen beim Hessischen Ministerium der Finanzen als Bewilligungsstelle in schriftlicher und elektronischer Form bis zum 30. Juni 2016 zu stellen.

Abweichend zu § 103 (1) Satz 1 HGO (Kredite) dürfen auch Erhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen unabhängig von der Höhe der Kosten mit Darlehn finanziert und wie Investitionen gebucht werden. Abweichend der allgemeinen Abschreibungsregeln können Investitionen über die Laufzeit der Darlehn abgeschrieben werden.

Die Kreditaufnahmen gelten nach der Hessischen Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung als festgesetzt und genehmigt.

Nicht ausdrücklich im KIPG geregelt ist die Zuständigkeit für die abschließende Entscheidung über die Antragsstellung und die Auswahl der Maßnahmen. Das KIPG enthält allerdings in § 11 Vorschriften, die insbesondere von den Regelungen in §§ 94, 98 und 103 HGO betreffend die Haushaltssatzung, Nachtragssatzung und Kreditaufnahmen abweichen. Diese Sonderregelungen betreffen ausdrücklich nur die Verwendung von Einzahlungen aus Kreditaufnahmen, die Festsetzung von Darlehen in der Haushaltssatzung, die Abschreibungsdauer, die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Kreditaufnahmen und die Erforderlichkeit einer Nachtragssatzung. Sonderregelungen für die Zuständigkeit enthält die Vorschrift hingegen nicht. Da die Entscheidung insbesondere über Haushalts- und Nachtragssatzung der Gemeindevertretung vorbehalten ist und das KIPG insoweit keine Sonderregelungen enthält, bleibt es bei der **Zuständigkeit der Gemeindevertretung für die Entscheidung über Antragstellung und Auswahl der Maßnahmen**. Für Vorbereitung und Ausführung der Beschlussfassung gilt demgegenüber § 66 HGO.

Es wäre sinnvoll, o.g. Mittel für bereits geplante Maßnahmen aus dem Haushaltsplan bzw. dem Investitionsplan 2016 zu verwenden.

Durch diese Verwendung kann der geplante Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite entsprechend reduziert werden. Dies führt wiederum zu einer Minimierung der jährlichen Zinsaufwendungen und entlastet somit das Ergebnis.

Als Vorschlag der Finanzverwaltung könnte das auf die Gemeinde Fernwald entfallende Förderkontingent (177.925 €) wie folgt verwendet werden:

- | | |
|---|----------|
| - I125401-21 sukzessiver Austausch LED- Beleuchtung
<i>gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e KIPG</i> | 60.000 € |
| - I125401-24 Erneuerung Kindergarten Weg OT Steinbach
<i>gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c KIPG</i> | 50.000 € |
| - I125401-25 Erneuerung Weg_Hinter der Kirche Alb.
<i>gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c KIPG</i> | 30.000 € |
| - Pauschalmittel (20%)
<i>gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 KIPG</i> | 35.585 € |
- Hier besteht die Möglichkeit diese Mittel für Asphaltarbeiten zur Erneuerung der Hoffläche im Kindergarten Annerod zu verwenden (Aktuell nicht im Haushaltsplan 2016 geplant).

Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss gewährleistet sein.

Von der Finanzabteilung ausfüllen:

- Die Mittel sind im Haushalt bereit gestellt
- Die Mittel werden im Nachtrag bereitgestellt
- Die Mittel werden im nächsten Haushaltsjahr bereitgestellt
- Die Kreditaufnahmen im Rahmen dieses Gesetzes gelten lt. HGO in der Haushaltssatzung als festgesetzt und genehmigt**

24.02.2016 gez. Rosenke
Datum, Unterschrift der Finanzverwaltung

Entscheidungsvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, dass Förderkontingent i.H.v. 177.925 € aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm wie folgt zu verwenden:

- | | |
|---|----------|
| - I125401-21 sukzessiver Austausch LED- Beleuchtung
<i>gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e KIPG</i> | 60.000 € |
| - I125401-24 Erneuerung Kindergarten Weg OT Steinbach
<i>gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c KIPG</i> | 50.000 € |
| - I125401-25 Erneuerung Weg_Hinter der Kirche Alb.
<i>gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c KIPG</i> | 30.000 € |
| - Pauschalmittel (20%)
<i>gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 KIPG</i> | 35.585 € |
- Verwendung der Mittel für Asphaltarbeiten zur Erneuerung der Hoffläche im Kindergarten Annerod

Gleichzeitig werden die für die Durchführung der nach diesem Gesetz geförderten Maßnahmen erforderlichen Auszahlungsermächtigungen nach § 100 HGO bereitgestellt.

Anlage(n):

- (1) Landesgesetz KIP

Stefan Bechthold
Bürgermeister

Manuel Rosenke
Sachbearbeiter/in